



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2010

Donnerstag, 12.08.2010

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Aufsichtliche Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Ginn-Böhaming in den Gemeinden Lalling und Schaufling zu einem öffentl. Feld- und Waldweg.....	Seite 87
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Aufsichtliche Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Ensbach- Böhaming in der Gemeinde Schaufling zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg.....	Seite 88
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Aufsichtliche Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Geßnach-Penk in der Gemeinde Schaufling zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg.....	Seite 89
Immissionsschutzgesetze; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von 80.000 Masthähnchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 44 der Gemarkung Rottersdorf hier: Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	Seite 90
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2010.....	Seite 91
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos- Thundorf für das Haushaltsjahr 2010.....	Seite 93
Vollzug des Tierseuchenrechts und der Geflügelpestverordnung; Ausnahmen vom Aufstallungsverbot bzw. der Haltung von Schutzvorrichtungen.....	Seite 95 Seite 96
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 98
Kraftloserklärungen.....	Seite 99
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Hunding bezügl. Abwasserbeseitigung für die Grundstücke Fl.Nrn. 4244 westl. Teilfläche, 3717/1 und 3717/2, Gemarkung Hunding, durch die Gemeinde Lalling.....	Seite 100

Az: 23-6311.3/2 hs

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Aufsichtliche Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Ginn-Böhaming in den Gemeinden Lalling
und Schaufling zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Gemeindeverbindungsstraße Ginn-Böhaming in den Gemeinden Lalling, FINr.3662/2, Gemarkung Lalling, Gemeindegrenze/Steinbach (FINr. 3701/2) und Schaufling, FINrn. 3431/2, 3444/2, Gemarkung Lalling, Landkreis Deggendorf, Regierungsbezirk Niederbayern, wird mit Wirkung vom **01.10.2010** - bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung mit Wirkung von einem Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides wie folgt abgestuft.
 - Ein Teilabschnitt von 1,1 km (0,7 km im Gemeindegebiet Schaufling/0,4 km im Gemeindegebiet Lalling) wird zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
Der nicht ausgebaute Weg beginnt aus Richtung Ginn (Gemeinde Lalling) nach dem asphaltierten Bereich bei Fl.Nr. 3674, Eigentümer Otto Röhrl und endet in Böhaming (Gemeinde Schaufling) bei Kapelle (Abzweigung Gemeindestraße, Böhaming-DEG 25)
 - Ein Teilabschnitt von 200 m (geteeter Bereich) im Gemeindegebiet Lalling, FINr. 3662/2, Gemarkung Lalling wird zu einem ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
Der ausgebaute Bereich beginnt an der Abzweigung der Ortsstraße Ginn nach Hs.Nr. 17 linksseitig aus Richtung Kapfing.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die begründenden Unterlagen der Verfügung können beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, während der Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 06.08.2010
Landratsamt

gez.

Becker
Oberregierungsrat

Az: 23-6311.3/2 hs

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Aufsichtliche Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Ensbach-Böhaming in der Gemeinde
Schaufling zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Gemeindeverbindungsstraße Ensbach-Böhaming in der Gemeinde Schaufling (FINrn.999/2/3308/2), Gemarkung Urlading, Nr. 5921 und Gemarkung Lalling, Nr. 5922, Landkreis Deggendorf, Regierungsbezirk Niederbayern, wird mit Wirkung vom **01.10.2010** - bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung mit Wirkung von einem Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides – zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die abgestufte Strecke beginnt nach der Eintragung im Bestandsverzeichnis am Westrand des Anw. Hs.Nr. 13 bei Ensbach (Abzweigung GV-Straße Ensbach-Ensmannsberg) und endet an der Kreuzung GV-Str. Nr. 11 vor der Ortschaft Böhaming.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die begründenden Unterlagen der Verfügung können beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, während der Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 06.08.2010
Landratsamt
gez.

Becker
Oberregierungsrat

Az: 23-6311.3/2 hs

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Aufsichtliche Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Geßnach-Penk in der Gemeinde Schaufling
zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Gemeindeverbindungsstraße Geßnach-Penk in der Gemeinde Schaufling (FINrn.2129/2/1753/2), Gemarkung Schaufling, Landkreis Deggendorf, Regierungsbezirk Niederbayern, wird mit Wirkung vom 01.10.2010 - bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung mit Wirkung von einem Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides – zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
Die abgestufte Strecke beginnt an der Ortsstraße Geßnach, Geßnachbach und endet an der Keisstraße DEG 45 (lt. Eintragung im Bestandsverzeichnis).
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die begründenden Unterlagen der Verfügung können beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, während der Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 06.08.2010
Landratsamt

gez.

Becker
Oberregierungsrat

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von 80.000 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 44 der Gemarkung Rottersdorf, Gemeinde Stephansposching, durch die Reichl Hähnchen GbR, Rottersdorf 21, 94569 Stephansposching

hier: Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung:

Am 30.06.2010 ist der Antrag der Reichl Hähnchen GbR, Rottersdorf 21, 94569 Stephansposching, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage von 80.000 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 44 der Gemarkung Rottersdorf, Gemeinde Stephansposching, beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Anlage vom **16.08.2010 bis einschließlich 15.09.2010** beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 2. Stock, Zimmer 210, 94469 Deggendorf, sowie in der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Str. 6, 94569 Stephansposching, Erdgeschoß, Zimmer 4, zur Einsichtnahme während der Dienststunden, aufliegen.
2. Etwaige Einwendungen gegen die vorbeschriebene Anlage schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, oder bei der Gemeinde Stephansposching bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **29.09.2010** vorzubringen sind. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen,
3. Eine Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und bekannt gemacht wird;
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 03.08.2010
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsrätin

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen

für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erlässt der Schulverband Buchhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.000 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 86.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2009 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 998,85 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 16. August 2010 bis einschließlich 30. August 2010 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 27. Juli 2010

gez.

Geiger
Schulverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2010

=====

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erlässt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	142.500,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 99.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2009 auf 115 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 865,22 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 16. August 2010 bis einschließlich 30. August 2010 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 27. Juli 2010

gez.

Hans Jäger
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

**Vollzug des Tierseuchenrechts und der Geflügelpestverordnung;
Ausnahmen vom Aufstallungsverbot bzw. der Haltung von Schutzvorrichtungen**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Durchführung der Geflügelpestverordnung vom 24.04.2008, (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5/2008 des Landkreises Deggendorf vom 06.05.2008), tritt ab sofort außer Kraft.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf § 80 S. 1 Nr. 2, S. 2 Tierseuchengesetz (TierSG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird Bezug genommen.
2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 09, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Deggendorf, 28.07.2010

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

**Vollzug des Tierseuchenrechts und der Geflügelpestverordnung;
Ausnahmen vom Aufstallungsverbot bzw. der Haltung von Schutzvorrichtungen**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Durchführung der Geflügelpestverordnung vom 24.04.2008, (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5/2008 des Landkreises Deggendorf vom 06.05.2008), tritt ab sofort außer Kraft.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Das Veterinäramt Deggendorf hat mit Schreiben vom 21.07.2010 mitgeteilt, dass der Fortbestand von Risikogebieten auf Grund der derzeitigen Geflügelpestsituation im Landkreis Deggendorf nicht mehr erforderlich ist.

Die o. a. Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), sachlich und örtlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, Art. 21a VwZVG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Sie können beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Deggendorf, 28.07.2010

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3785026679
Nr. 3783053022
Nr. 3783186491
Nr. 3785082730

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 30.07.2010; 04.08.2010; 05.08.2010

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3766228120

Nr. 3783205911

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.08.2010

gez.

Sparkasse Deggendorf

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lalling und der Gemeinde
Hunding bezüglich Abwasserbeseitigung für die Grundstücke Fl.Nrn. 4244 westl. Teilfläche,
3717/1 und 3717/2, Gemarkung Hunding, durch die Gemeinde Lalling

B e k a n n t m a c h u n g

vom 09.08.2010, GZ: 20-050

Die Gemeinde Hunding hat der Gemeinde Lalling Befugnisse auf dem Gebiet der
Abwasserbeseitigung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom
30.07.2010, GZ: 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung
nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, den 09.08.2010
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Hunding am 08.07.2010 abgeschlossene
Zweckvereinbarung bezüglich der Abwasserbeseitigung für die Grundstücke Fl.Nrn. 4244 westl.
Teilfläche, 3717/1 und 3717/2, Gemarkung Hunding, durch die Gemeinde Lalling wird hiermit gem. Art.
12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Lalling die Befugnis
übertragen wurde, die für die Gemeinde Hunding jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen
zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung) auf den vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher
bezeichneten Gemeindeteil der Gemeinde Hunding anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art.
12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung der
Zweckvereinbarung wird durch das Landratsamt Deggendorf veranlasst. Die beteiligten Gemeinden
erhalten nach Abschluss des Bekanntmachungsverfahrens je eine Ausfertigung des Amtsblattes des
Landkreises Deggendorf.

II.

Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung

Gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) in der derzeit geltenden Fassung schließen die Gemeinde L a l l i n g, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Streicher und die Gemeinde H u n d i n g, vertreten durch den 2. Bürgermeister Drexler Max, folgende

Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung von Teilen der Gemeinde Hunding

§ 1

Aufgabe

Der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Hunding obliegt in ihrem Bereich nach der Gemeindeordnung die Regelung der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Aufgabenübertragung

- 1) Der Gemeinde Lalling wird die Aufgabe aus § 1 für folgendes Gebiet der Gemeinde Hunding übertragen (Vereinbarungsgebiet):

Gemarkung Hunding, Fl.Nrn. 4244 westl. Teilfläche (vgl. Lageplan Anlage 1), 3717/1 u. 3717/2 (vgl. Anlage 2)

- 2) Der Aufgabenübergang erstreckt sich neben der Abwasserbeseitigung auch auf den Bau, die Verwaltung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Abwasseranlagen im Vereinbarungsbereich.
- 3) Die Gemeinde Lalling verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die notwendigen Anlagen herzustellen, zu unterhalten, instand zu setzen und im Bedarfsfall zu erweitern.

§ 3

Hoheitliche Befugnisse

- 1.) Mit der Übertragung der Aufgabe in § 1 gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Lalling über.
- 2.) Die Gemeinde Lalling ist als Aufgabenträger insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung ihrer Abwasseranlage auch im Vereinbarungsgebiet durch die jeweils gültigen Satzungen gemäß Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 2 GO zu regeln. Sie ist befugt, die Erhebung von Abgaben für den Anschluss und die Benutzung der Abwasseranlage durch Satzung nach Art. 5, 8 und 9 KAG zu regeln. Dies gilt auch für Anschließer, deren Bauvorhaben erst nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung beantragt oder genehmigt wird und die im Einzugsbereich der Abwasseranlage der Gemeinde Lalling liegen.
- 3.) Die Gemeinde Lalling kann im Geltungsbereich der Satzung alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 4

Kostenaufbringung und Kostenersatz

- 1.) Die mit der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten – einschließlich der für die Errichtung der Abwasseranlage angefallenen Kosten – werden von der Gemeinde Lalling aufgebracht.
- 2.) Die Gemeinde Lalling erhebt zur Deckung ihres Aufwandes Beiträge und Benutzungsgebühren.
- 3.) Ein regelmäßiger Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben findet nicht statt.

§ 5

Sonstiges

Die Gemeinde Hunding räumt der Gemeinde Lalling das Recht ein, zu jeder Zeit die zur Errichtung, Instandsetzung und Überwachung der Entwässerungsanlage erforderlichen Arbeiten auf den gemeindlichen Grundstücken, Wegen und Straßen durchzuführen. Eine Entschädigung hierfür wird nicht verlangt, wenn die gemeindlichen Grundstücke, Wege und Straßen nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ordnungsgemäßen früheren Zustand versetzt werden.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1.) Diese Vereinbarung soll auf unbestimmte Zeit gelten. Sie kann zum Ende eines Jahrzehnts unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist im letzten Jahr von den Beteiligten gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat schriftlich gegen Zustellungsnachweis zu erfolgen.
- 2.) Die Gemeinde Lalling kann eine Kündigung nur dann aussprechen, wenn eine andere hygienisch einwandfreie Entwässerung der Anwesen im Vereinbarungsgebiet mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln möglich ist.

§ 7

Übernahme der Versorgungseinrichtungen

Die von der Gemeinde Lalling im Vereinbarungsgebiet hergestellten Entwässerungs- und Anschlussleitungen verbleiben auch nach einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung im Eigentum der Gemeinde Lalling.

Die Gemeinde Hunding hat keinen Anspruch auf Erstattung der von den Grundstückseigentümern an die Gemeinde Lalling gezahlten Abgaben.

§ 8

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden wird das Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen (Art. 53 Nr. 1 KommZG).

§ 9

Aufsichtliche Genehmigung

- 1.) Der Erlass, jede Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2.) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Deggendorf (Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

§ 10

Wirksamwerden

- 1.) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- 2.) Die Gemeinde Lalling und die Gemeinde Hunding weisen in der nach ihrer Geschäftsordnung für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hin.

Hunding, den 08.07.2010
Gemeinde Hunding
I.V.

gez.

Drexler Max
2. Bürgermeister

Lalling, den 08.07.2010
Gemeinde Lalling

gez.

Josef Streicher
1. Bürgermeister



